Erfurter Sportbetrieb

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2407/26

Titel der Drucksache

Kostenfreie Teilnahme am Rehasport in den Erfurter Hallenbädern vertraglich absichern

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

Stellungnahme

Mit der Drucksache wird der Oberbürgermeister beauftragt, die kostenfreie Nutzung der Erfurter Hallenbäder durch Teilnehmende am ärztlich verordneten Rehabilitationssport vertraglich abzusichern. Hierzu sollen entsprechende Regelungen in den zum 01.01.2027 neu abzuschließenden Leistungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Erfurt (LHE) und der SWE Bäder GmbH aufgenommen werden.

Darüber hinaus sieht der Beschlussvorschlag einen Ausgleich der durch den Verzicht auf ein zusätzliches Eintrittsentgelt entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Kosten durch die LHE vor. Die SWE Bäder GmbH soll hierzu jährlich eine nachvollziehbare Darstellung der maßgeblichen Kosten und Teilnehmerzahlen vorlegen. Zudem ist eine Information des zuständigen Ausschusses über die vertragliche Umsetzung und die finanziellen Auswirkungen vorgesehen.

<u>Fachliche und wirtschaftliche Bewertung:</u>

Zu Beschlusspunkt 01

Der bestehende Leistungsvertrag zum Bäderbetrieb sieht bereits eine entgeltfreie Nutzung der Schwimmstätten für Schulen, Vereine und sonstige Nutzer der LHE im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen vor. Nach § 15 Abs. 2 ThürSportFG ist die Nutzung durch anerkannte Sportorganisationen für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb grundsätzlich unentgeltlich zu gewähren. Für den Rehabilitationssport enthält § 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürSportSpAnlNVO jedoch eine ausdrückliche Ausnahme, sofern Teilnahmeentgelte gegenüber einem Krankenversicherungsträger abgerechnet werden. Dies gilt auch, wenn nur bei einem Teil der Teilnehmenden eine entsprechende Abrechnung erfolgt.

Eine zusätzliche Einordnung von Rehasportangeboten in das bestehende Nutzungskontingent wird aus Sicht des ESB kritisch bewertet. Das Kontingent für den Vereins- und insbesondere den Trainings- und Wettkampfsport reicht bereits heute nicht aus, um den bestehenden Bedarf vollständig abzudecken. Eine zusätzliche Bereitstellung von Wasserflächen für den Rehabilitationssport würde die Konkurrenz um die ohnehin begrenzten Kapazitäten weiter verschärfen und könnte zulasten des organisierten Trainings- und Wettkampfsports gehen.

Darüber hinaus ist der bestehende Leistungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Verpflichtung zum Neuabschluss zum 01.01.2027 ergibt sich aus den vorliegenden

©Stadt Erfurt

Vertragsregelungen nicht. Eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung könnte grundsätzlich auch durch eine Änderung des bestehenden Vertrages erfolgen.

Zu Beschlusspunkt 02
Beim Rehabilitationssport handelt es sich um eine eigenständige, ärztlich verordnete und grundsätzlich durch die gesetzlichen Krankenkassen finanzierte Rehabilitationsleistung. Die Krankenkassen leisten bereits Vergütungen an die durchführenden Vereine, die neben den personellen auch die sächlichen Aufwendungen berücksichtigen. In welchem Umfang diese Vergütungen die tatsächlichen Aufwendungen für die Schwimmhallennutzung abdecken, ist gesondert zu betrachten.

Die entgeltfreie Nutzung durch Sportvereine ist demgegenüber Bestandteil der kommunalen Sportförderung und der vertraglich geregelten Bereitstellung von Sportstätten für den Vereins- und Leistungssport. Allein die Durchführung durch einen Sportverein begründet daher keine Gleichstellung des Rehabilitationssports mit dem geförderten Vereinssport.

Eine zusätzliche kommunale Subventionierung des Rehabilitationssports ist vor diesem Hintergrund nicht zwingend geboten. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die LHE über die bestehenden Finanzierungsstrukturen hinaus Kosten für eine eigenständige, grundsätzlich durch die Krankenkassen finanzierte Rehabilitationsleistung übernehmen soll, ist eine gesonderte sport- und sozialpolitische Entscheidung. Eine entsprechende finanzielle Verpflichtung des kommunalen Haushalts wird aus Sicht des ESB nicht befürwortet.

Zu Beschlusspunkt 03
Die im Beschlussvorschlag vorgesehene Kostenerstattung ist nicht automatisch mit dem Verzicht auf ein zusätzliches Eintrittsentgelt gleichzusetzen. Zunächst ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang der SWE Bäder GmbH tatsächlich zusätzliche Aufwendungen entstehen oder ob die betreffenden Nutzungen bereits durch das vereinbarte Leistungsentgelt oder durch Dritte finanziert werden.

Dabei ist die wirtschaftliche Ausgestaltung des bestehenden Leistungsvertrages von besonderer Bedeutung. Das vereinbarte Leistungsentgelt dient nicht ausschließlich der Vergütung einzelner, konkret abgegrenzter Betriebsleistungen, sondern insbesondere auch dem Ausgleich des Betriebsfehlbedarfs der SWE Bäder GmbH. Zusätzliche Nutzungszeiten können daher den insgesamt auszugleichenden Finanzierungsbedarf erhöhen und zu einer weiteren finanziellen Belastung der LHE führen. Bereits eine vergleichsweise geringe Ausweitung der Nutzungszeiten kann unter diesen Rahmenbedingungen erhebliche zusätzliche finanzielle Auswirkungen haben.

Ein zusätzlicher Kostenausgleich durch die LHE wird daher in der vorgeschlagenen Form abgelehnt. Insbesondere ist eine pauschale Erstattung entgangener Eintrittsentgelte nicht sachgerecht, solange weder der zusätzliche betriebliche Aufwand noch die Abgrenzung zu bereits finanzierten Leistungen und den Vergütungen Dritter nachvollziehbar nachgewiesen sind. Eine zusätzliche kommunale Finanzierung darf nicht zu einer Doppelfinanzierung bereits vergüteter Leistungen oder zu einem nicht hinreichend begründeten weiteren Ausgleich des Betriebsfehlbedarfs führen.

Zu Beschlusspunkt 04
Die Finanzierung möglicher zusätzlicher Aufwendungen ist für das Haushaltsjahr 2027 bislang nicht gesichert. Eine zusätzliche finanzielle Verpflichtung der LHE würde einen bislang nicht eingeplanten Haushaltsbedarf begründen. Dieser wäre haushalterisch abzubilden und gegebenenfalls im Rahmen eines Nachtragshaushaltes zu berücksichtigen.

Auch aus haushalterischer Sicht bestehen daher Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung. Eine Berichterstattung über die finanziellen Auswirkungen kann eine vorherige Klärung und Absicherung der Finanzierung nicht ersetzen.

©Stadt Erfurt

Einschätzung des Erfurter Sportbetriebes:

Der ESB erkennt die gesellschaftliche und gesundheitliche Bedeutung des ärztlich verordneten Rehabilitationssports an. Eine zusätzliche kommunale Finanzierung der kostenfreien Nutzung der Erfurter Hallenbäder wird in der vorgeschlagenen Form jedoch ausdrücklich nicht befürwortet.

Eine Gleichstellung des Rehabilitationssports mit dem geförderten Vereins- und Wettkampfsport ist angesichts der unterschiedlichen Nutzungs- und Finanzierungsstrukturen nicht sachgerecht. Die bereits bestehenden Vergütungsstrukturen der Krankenkassen sind bei der Bewertung zu berücksichtigen. Eine zusätzliche Kostenübernahme durch die LHE würde eine weitere kommunale Subventionierung einer grundsätzlich anderweitig finanzierten Rehabilitationsleistung begründen.

Hinzu kommt, dass die Wasserflächenkapazitäten bereits für den bestehenden Vereins- und insbesondere den Trainings- und Wettkampfsport nicht ausreichen. Eine zusätzliche Bereitstellung von Wasserzeiten für den Rehabilitationssport würde die bestehenden Kapazitätsengpässe weiter verschärfen und könnte zulasten der bisherigen sportfachlichen Prioritäten gehen.

Besonders kritisch sind zudem die wirtschaftlichen Auswirkungen auf den bestehenden Bädervertrag zu bewerten. Da das vereinbarte Leistungsentgelt insbesondere auch dem Ausgleich des Betriebsfehlbedarfs der SWE Bäder GmbH dient, können zusätzliche Nutzungszeiten einen erheblichen weiteren Finanzierungsbedarf der LHE auslösen. Eine solche zusätzliche Belastung des kommunalen Haushalts ist angesichts der bestehenden Finanzierungsstrukturen und der nicht gesicherten Haushaltsmittel nicht zu befürworten.

Der ESB lehnt daher die mit der Drucksache vorgeschlagene zusätzliche vertragliche Verpflichtung zur kostenfreien Nutzung der Hallenbäder durch Teilnehmende am ärztlich verordneten Rehabilitationssport sowie den vorgesehenen zusätzlichen Kostenausgleich durch die LHE ab.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

Linnert
Unterschrift Beigeordneter

09.11.2026
Datum

©Stadt Erfurt